

# RS Vwgh 1993/11/25 91/19/0348

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §51;

VStG §24;

VStG §40;

VStG §41;

VStG §42;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/09 89/03/0051 7

## Stammrechtssatz

Im VStG ist keine Bestimmung enthalten, die die persönliche Einvernahme eines Besch zwingend vorschreibt. Die Unterlassung der Vernehmung des Besch als Partei stellt keine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften dar, wenn der Besch mehrfach, jedenfalls auch in der Berufung gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis, Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes gehabt und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat (Hinweis auf E 13.12.1989, 89/02/0197).

## Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Beweismittel Zeugenbeweis Gegenüberstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190348.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>